

Die Sozialstation der Gemeinde/Region : das Littauer Modell

Autor(en): **Vonwyl, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 2 Februar 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Voranzeige

Jahrestagung Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Donnerstag, 2. Juni 1977, Mustermesse Basel

Thema: "Stellenwert der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) im Konzept der sozialen Sicherheit"

Referent: Herr Nationalrat Dr. Heinz Bratschi, Fürsorge- und Gesundheitsdirektor der Stadt Bern

Die Sozialstation der Gemeinde/Region: Das Littauer Modell

A. Vonwyl, Vorsteher des Sozialamtes Littau

1. Begriff Sozialstation

Unter Sozialstation verstehen wir die zusammenfassende Dienststelle für ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste der Gemeinde/Region. Es handelt sich um die Bündelung mehrerer ambulanter Pflegedienste und deren koordinierten Einsatz.

2. Das Littauer Modell

Im Rahmen des Littauer Modells (Projekt) umfasst die Sozialstation 3 Elemente:

1. Die Zusammenfassung der in der Gemeinde bestehenden ambulanten, sozialpflegerischen Dienste in einer "Vertragsgemeinschaft" (einfache Gesellschaft nach OR 530 ff.; vgl. Ziff. 3);

2. das organisatorische "Instrumentarium" dieser Vertragsgemeinschaft, nämlich die "Koordinationskommission" (vgl. Ziff. 4);
3. der "Stützpunkt" der Koordinationskommission (vgl. Ziff. 5).

3. Vertragsgemeinschaft

- 31 Ein Koordinationsvertrag fasst folgende Vertragspartner in der Gemeinde Littau zu einer Vertragsgemeinschaft zusammen:
- Krankenpflege- und Familienhilfeverein Littau/Reussbühl,
 - Samaritervereine Littau und Reussbühl,
 - Betagtenvereinigungen Littau und Reussbühl,
 - Evangelische Fürsorge des Pfarramtes Littau und Evangelische Fürsorge der Kirchengemeinde Luzern,
 - Sozialamt der Gemeinde Littau als Dienststelle für einzelne sozialpflegerische Aufgaben. Das Sozialamt ist gleichzeitig Bindeglied zu den Sozialdiensten, zur öffentlichen Fürsorge und zur Sozialversicherung.

Die Vertragsgemeinschaft mit ihrer Koordinationsvereinbarung schränkt die Freiheit und Selbständigkeit der Träger der ambulanten und sozialpflegerischen Dienste nicht ein – im Gegenteil: durch die Koordination werden die Wirkkraft der einzelnen Träger sowie deren Dienstleistungsangebot verstärkt.

- 32 Der Gemeinschafts- und Koordinationsvertrag hat drei Aufgaben zu lösen:
1. Bezeichnung der Koordinationskommission (vgl. Ziff. 41)
 2. Regelung der Koordinationsaufgaben (vgl. Ziff. 42)
 3. Organisation bzw. Festlegen des Stützpunktes (vgl. Ziff. 5)

4. Koordinationskommission

- 41 Die Koordinationskommission besteht aus 5–7 Mitgliedern, welche aus Delegierten der einzelnen Träger durch die Vertragsgemeinschaft nominiert werden. Der Vorsteher des Sozialamtes ist von Amtes wegen Präsident der Koordinationskommission. Die Kommission verfügt über einen beratenden Arzt.
- 42 Der Koordinationskommission obliegen im einzelnen folgende Aufgaben¹:
- Festlegung der Prioritäten unter den Koordinationsaufgaben;
 - Unterstützung von Aktionen einzelner Vertragspartner (z.B. Samariterverein, Krankenpflegeverein usw.) in der Gemeinde, vor allem des Kurswesens der einzelnen Träger;

¹ Dr. iur. A. Hunziker: "Die Ausbildung der Sarner Gemeindeschwester und die organisatorischen Grundlagen ihres Einsatzes", Referat (Mschr.) Luzern 1976, S. 19.
Die Schule für Krankenpflege Sarnen ist spezialisiert auf die ambulante Krankenpflege und fördert die Pflegekoordination in Gemeinde und Region.

- einheitliche Tarifpolitik in der Gemeinde (Pflegetarife, Tarife des Samaritermagazins bzw. Krankenpflegemagazins, Tarife für Helferdienste);
- Organisation von Helfergruppen für praktische Hilfen wie Mahlzeitenhilfe, Haushaltshilfe usw.;
- Sicherung des Materialbezuges (Pflegeutensilien), Hilfsmittel für Betagte und Invalide);
- Förderung der Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft;
- Förderung der Koordination mit den Sozialdiensten;
- Förderung der Koordination in der Budgetierung;
- mittelfristige Planung für eine systematische Gesundheitspflege durch eine Gesundheitsschwester mit Kontaktstellen der Spitäler (Akutspital, psychiatrische Klinik);
- Mithilfe oder Beratung bei pflegerischen Problemen der verschiedenen Fachpersonen und Organisationen;
- Koordination der pflegerischen Aushilfe unter den beteiligten Trägern, speziell bei Überlastung oder Unterlastung;
- Organisation der Ferien- und Freitageablösung;
- Vermittlung extraregionaler Dienstleistungen im Pflegesektor;
- Förderung der Zusammenarbeit mit andern helfenden Berufen;
- Weiterbildung des Pflegepersonals und der Helfer;
- Förderung der "unité de doctrine" unter den Fachpersonen.

5. Stützpunkt ¹

- 51 Der Begriff "Stützpunkt" stammt aus dem militärisch-taktischen Bereich. Er wird seit einiger Zeit im Rahmen der Betagtenhilfe verwendet. In der Schweiz wird zunächst das ambulante Dienstleistungsangebot von Alters- und Pflegeheimen für die Standortumgebung oder Gemeinde verstanden.
- 52 Im Rahmen des Littauer Modells erfährt die Stützpunkt-Idee eine Aufwertung: Als "Stützpunkt" ist zwar ebenfalls das neue Alters- und Pflegeheim konzipiert mit seinen ambulanten Diensten und ambulanten Einrichtungen im Heim. "Stützpunkt" Staffelenhof im Littauer Konzept bedeutet jedoch mehr:
Der "Stützpunkt" ist gleichzeitig das "Arbeitsinstrument" der Koordinationskommission und bezweckt als solches in ihrem Auftrag:
- Information der Gemeindebevölkerung über gesuchte Hilfe im Einzelfall;
 - "Sortierung" der Pflegeaufgaben ("Triage") und Vermittlung von Pflege- und Sozialaufgaben an die Institutionen bzw. Pflegedienste der Vertragsgemeinschaft;
 - Ausführung weiterer Koordinationsaufträge der Kommission bzw. der Vertragsgemeinschaft;

¹ ZAK 7, Zeitschrift für die Ausgleichskasse der AHV und die IV-Kommissionen usw.: "Stützpunkte, eine neue Form der Altersbetreuung", Bern 1975, S. 286.

- Vermittlung der hauseigenen ambulanten Dienste (vgl. Ziff. 62: Medizinisch-pflegerische Sonderdienste des Stützpunktes Staffelenhof);
- Hilfe für die Pflegedienste der Vertragsgemeinschaft durch:
 - Auslieferung von Pflegematerial und Utensilien,
 - Weiterbildung des ambulanten Pflegepersonals,
 - die Tätigkeit als Verbindungsstelle der Pflegedienste untereinander,
 - Registraturarbeiten und Einteilungen im Auftrag der Dienststellen und der Koordinationskommission.

53 Der "Stützpunkt Pflege- und Alterswohnheim Staffelenhof Littau" besteht nach dem Gesagten aus einer Einheit von ambulanten Mitteln personeller, sächlicher und dienstleistender Art zur Unterstützung und Ergänzung der ambulanten Pflegedienste verschiedener Träger bzw. der Vertragsgemeinschaft.

6. Das Angebot an koordinierten, sozialpflegerischen Dienstleistungen

Für das Angebot gilt der Grundsatz: es gibt keine arztfrei eingesetzten ambulanten Pflegedienste.

Die Sozialstation der Gemeinde Littau sichert und vermittelt folgende sozialpflegerischen Dienstleistungen:

61 Pflegedienste

(Koordination: Koordinationskommission

Information und Vermittlung: Stützpunkt Staffelenhof)

- Gesundheitspflege (Gesundheitsschwester),
- Hauskrankenpflege (Gemeindegeschwester),
- Hauspflege (Hauspflegerin bzw. Familienhelferin),
- Säuglingspflege und Mütterberatung,
- Ambulante Gemeindepsychiatrie (Psychiatrieschwester),
- Samariterdienst inkl. Nothelferdienst.

62 Medizinisch-pflegerische Sonderdienste des Stützpunktes Staffelenhof

(Koordination: Koordinationskommission

Information, Vermittlung und Durchführung: Stützpunkt)

- ambulante Physiotherapie,
- ambulante Ergotherapie,
- Fusspflege,
- Bade- und Duschgelegenheit,
- Telefonkette als Hilfe zur Selbsthilfe.

63 *Ambulante Betagten- und Infirmenhilfe (Einzelaktivitäten/Helfergruppen)*

(Koordination oder Organisation: Koordinationskommission
Information und Vermittlung: Stützpunkt)

- Nachbarschaftshilfe,
- Reinigungsdienst,
- Haushalthilfedienst,
- Mahlzeitendienst,
- Flick- und Waschkdienst,
- Reparatursdienst,
- Besuchsdienst (Kontaktbesuche),
- Ferienvermittlung,
- Vermittlung von Haushalthilfemitteln,
- Kurse für Haushalthilfemittel für Betagte,
- Kochkurse für Betagte.

64 *Sozialhilfe im Rahmen des sozialpflegerischen Angebots*

Bindeglied für den Einbezug von Sozialdiensten: Sozialamt (von Amtes wegen in der Koordinationskommission vertreten).

Der Kampf gegen die Armut in den USA

Von Senatspräsident a.D. Dr. Robert Adam, München

Präsident *Johnson* hatte kurz nach Amtsübernahme (22. November 1963) den Kampf gegen die Armut als eine der wichtigsten Aufgaben angekündigt. Schon 1964 gelang es ihm, eine Reihe von sozialpolitischen Gesetzesvorschlägen, die *Kennedy* nicht mehr durchgesetzt hatte, zur Annahme zu bringen. Er bezeichnete sein Ziel als *Great Society*. Damit folgte er der Politik von *Theodore Roosevelt* (1901–1909) mit dem *Square Deal*, von *F. D. Roosevelt* (1933–1945) mit dem *New Deal*, von *Truman* (1945–1952) mit dem *Fair Deal* und von *Kennedy* (1961–1963) mit den *New Frontiers* (neuen Grenzen). Das Wort "sozial" wurde in allen diesen Programmen wegen der in breiten Massen gegebenen Assoziation zu "sozialistisch" vermieden. Tatsächlich handelt es sich bei allen diesen Programmen um *Wege zum sozialen Wohlfahrtsstaat*.

Die "*Grenzen der Armut*" wurden für die nichtländliche Familie mit zwei Kindern auf 3000 \$ jährliches Einkommen, für Alleinstehende auf 1500 \$ festgesetzt. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass man damals wegen der geringeren Kaufkraft des Dollars innerhalb der USA beim Vergleich mit der Kaufkraft der Währungen in den westeuropäischen Industrieländern etwa ein Drittel abziehen musste, hätte sich bei Anlegung dieses Massstabs ergeben, dass ein grosser Teil der Bevölkerung selbst in England oder der